

Lufttüchtigkeitsanweisung

LTA-NR : DULV 06-1

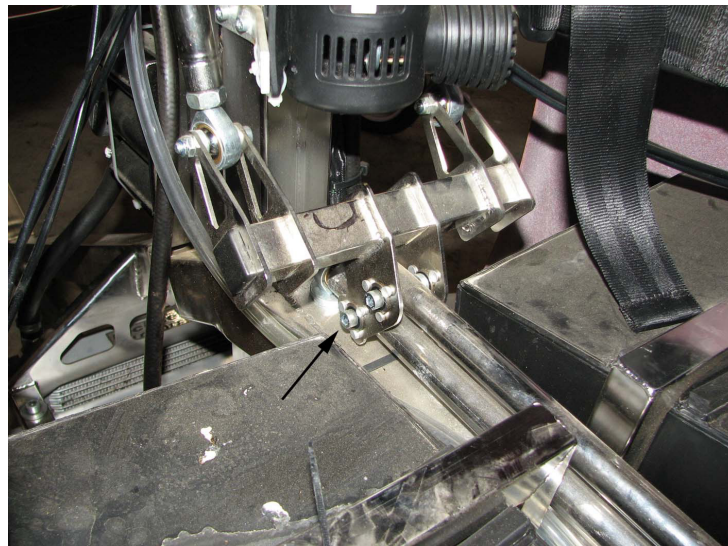
Datum 28.07.2006

Muster: MT 03 – alle Baureihen
Musterzulassungsnummer: 526/01-1 1 bis 6

Anlass:

Versagen einer Schraubverbindung am Steuergestänge. Durch die Veränderung einer Schraubverbindung am Steuergestänge der Rotorsteuerung (siehe Bild 1) ist es zum Versagen dieser Verbindung gekommen. Das hatte einen Totalausfall der Rotorsteuerung zur Folge. Der nicht mehr voll steuerbare Tragschrauber setzte anschließend hart auf und wurde völlig zerstört.

Bild 1



Offenbar wurde die Schraube der hinteren unteren Anlenkung (Original M6 x 45 8.8) durch eine längere Schraube ersetzt, um hier eine Gummischnur (siehe Bild 2) befestigen zu können.

Bild 2



Maßnahmen:

Bei allen Tragschrauben des Typ MT 03 ist zu überprüfen, ob das Steuergestänge in dieser oder ähnlicher Art und Weise verändert wurde. Sollte eine derartige Veränderung am Steuergestänge vorhanden sein, ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Termine und Fristen:

Die Maßnahme ist vor dem nächsten Flug durchzuführen.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahme kann beim Hersteller oder einem dafür anerkannten Instandhaltungsbetrieb durchgeführt werden. Die ggf. Rückrüstung ist von einem Prüfer Klasse 5 zu bescheinigen. Eine Kopie der Bescheinigung ist dem DULV zuzusenden.

Hinweis:

Gemäß § 14 Abs. (2) der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) darf ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) betroffenes Luftfahrtgerät nach dem in der LTA angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim DULV, Dilleniusstraße 13, 71522 Backnang, einzulegen.

DULV-Vorsitzender
Jo Konrad

DULV-Technik-Referat
Kersten Ebeling